



## **Merkblatt zum Bauantrag für die vorübergehende Nutzung von Räumen als Versammlungsstätten gem. § 63 NBauO**

Verfahrensfrei ist nach §60 Abs. 2 Nr.4 NBauO die vorübergehende Nutzung eines Raumes, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, als Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, die auch Übernachtungen einschließen kann, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt und

- a) der Versammlungsraum nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fasst oder
- b) durch die Änderung der Nutzung mehrere Versammlungsräume, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben, insgesamt nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen.

Alle übrigen Veranstaltungen fallen unter die Pflicht einen Bauantrag zu stellen.

Hinweis: Auch verfahrensfreie Nutzungsänderungen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen (§ 59 Abs. 3 NBauO).

Ab dem 01.01.2022 sind für vorübergehende Nutzungsänderungen von Räumen als Versammlungsräume **Bauanträge entsprechend § 63 NBauO** zu stellen, sofern sie nicht gem. § 60 Abs. 2 Nr. 4 als verfahrensfrei einzustufen sind.

Gem. § 70 NBauO darf die vorübergehende Nutzung eines Raumes als Versammlungsraum, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Abs. 2 genehmigt wird, **nur widerruflich und auf längstens fünf Jahre** befristet genehmigt werden.

Bei der vorübergehenden Nutzung eines nicht als Versammlungsraum genehmigten Raumes als Versammlungsraum nach §63 NBauO prüft die Bauaufsichtsbehörde nur, ob für die vorübergehende Nutzung der Brandschutz gewährleistet ist.

**Zur Vorlage des Bauantrages bedarf es zunächst keiner besonders qualifizierten entwurfsverfassenden Person.** Wenn die Prüfung des Brandschutzes besondere Schwierigkeiten aufweist oder der Antrag nicht hinreichend aussagekräftig ist, kann die Baugenehmigungsbehörde jedoch eine qualifizierte Entwurfsverfasserin oder einen qualifizierten Entwurfsverfasser verlangen. (§ 53 NBauO)

Ein **prüffähiger Bauantrag** unter Berücksichtigung der NVStättVO ist **mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** mit nachfolgenden Bauvorlagen in **mind. 3-facher Ausfertigung** an die Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln:

1. **Bauantrag gem. § 63 NBauO \***  
mit Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
2. **Veranstaltungsbeschreibung gem. § 13 NBauVorlVO \***  
siehe beigegefügt Vordruck Veranstaltungsbeschreibung
3. **Angaben zum vorbeugenden Brandschutz gem. § 15 NBauVorlVO \***  
siehe beigegefügt Vordruck Veranstaltungsbeschreibung
4. **Antrag auf Abweichung nach § 66 NBauO \***  
(Erleichterung von brandschutzrechtlichen Anforderungen an den Veranstaltungsort)

\* Die **Formulare** für den **Bauantrag gem. § 63 NBauO**, den **Abweichungsantrag gem. § 66 NBauO** sowie die **Veranstaltungsbeschreibung** können auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg unter der Rubrik Bauen & Planen im Bereich Downloadangebote heruntergeladen werden. \*

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/downloadangebote.php>

5. **Lageplan im Maßstab 1:500 gem. § 11 NBauVorlVO**
  - mit farbiger Darstellung des/der für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes/ Gebäudeteiles (Nutzungsänderung = rot)
  - Darstellung der notwendigen Parkplatzflächen
  - Darstellung der Zu- und Abfahrten sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge
  - Darstellung der Evakuierungsfläche
  - ggf. Darstellung der Nebenanlagen
6. **Grundriss des Raumes im Maßstab 1:100 gem. § 12 BauVorlVO**

*Die Vorlage einer maßstabsgetreuen Kopie des genehmigten Grundrisses ist auch möglich. Die Kopie muss mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen.*

  - mit farbiger Darstellung der Räume, die für die Veranstaltung umgenutzt werden sollen (Nutzungsänderung = rot)
  - mit Maße
  - Angaben zum vorbeugenden Brandschutz mit Darstellung und lichten Maße der Eingänge, Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher etc.
  - Darstellung und Maße der geplanten Einbauten (z.B. Bestuhlung, Theken, Bühnen, Szeneflächen und Tribünen)
  - darzustellen sind außerdem mobile Beleuchtungseinrichtungen oder Beschallungsanlagen am Tragwerk
7. **Schnitte im Maßstab 1:100 gem. § 12 BauVorlVO** mit Darstellung wie im Grundriss gefordert

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

- Sofern **fliegende Bauten** errichtet werden, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen diese gem. § 75 NBauO unbeschadet anderer Vorschriften nur in **Gebrauch genommen werden**, wenn die Bauaufsichtsbehörde sie **abgenommen** hat.  
Die Aufstellung fliegender Bauten muss rechtzeitig, min. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Bei Veranstaltungen am Wochenende (Samstag o. Sonntag) ist die Abnahme spätestens am vorhergehenden Freitag durchführen zu lassen.
- Bitte informieren Sie bereits während der Planung der Veranstaltung das zuständige **Ordnungsamt** der Gemeinde bzw. Stadt, die ortsansässige **Feuerwehr**, die **Polizei** und die zuständige **Straßenbehörde** über die geplante Veranstaltung.
- Sollten weitere Fragen zu den Themen, insbesondere zur Fragestellung, ob eine Baugenehmigung für den Veranstaltungsort vorliegt oder zu Fluchtwegen bestehen, können Sie sich gern bereits vorab bei Ansprechpartnern der Genehmigungsbehörde, **Team Bauamt (Tel.Nr.: 04471/15-9090)**, telefonisch melden.